

LBA - LUFTTÜCHTIGKEITS - ANWEISUNGEN

Gemäß Verfügung LBA 300.6 Nr. 2 bis 4 vom 27. März 1957 (NFL-B 25/57)

Das betroffene Luftfahrtgerät darf nur unter Beachtung der LBA-Lufttüchtigkeitsanweisungen in Betrieb genommen werden. Werden die angeordneten Maßnahmen nicht weisungsgemäß und termingerecht durchgeführt, so wird die erteilte Verkehrszulassung als zurückgezogen angesehen.

Per-richtigung In der LBA-LTA Nr. 58-26/1 ist der Text
zu LBA-LTA in der Klammer unter Pkt. 2 durch folgende
Nr. 58-26/1 Fassung zu ersetzen:
Marvel-Schebler (Bei dieser Schwimmerausführung sind Ver-
stärkungsecken an der Verbindungsstelle
zwischen Schwimmer und Verbindungsstück
eingebaut.)

59-10/1 Betr.: Flugzeugmuster SF 23 A Sperling
Scheibe (Geräte-Nr. L-708) alle Werknummern
SF 23 A
Sperling

Geschwindigkeitsbegrenzung.

Beim Ausfliegen höherer Geschwindigkeiten im steilen Gleitflug nimmt der Motor eine unzulässig hohe Drehzahl auf, die zu Störungen und ggf. zum Ausfall des Motors führen kann. Die höchstzulässige Geschwindigkeit wird auf 250 km/h begrenzt.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

1. Auf dem Fahrtmesser ist die rote Grenzmarke bei 250 km/h anzubringen, die Marke bei 315 km/h ist zu entfernen.
2. Im Betriebshandbuch sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - 2.1. Blatt 3 Ziffer 2.1.6. Leistungen
Bei: höchstzul. Geschwindigkeit: Streiche: 315 km/h
Setze ein: 250 km/h
 - 2.2. Blatt 7 Ziffer 2.3.6. Fahrtmesser
Bei: Rote Linie = höchstzul. Geschwindigkeit im
steilen Gleitflug
Streiche: 315 km/h
Setze ein: 250 km/h

23. Februar 1959

b.w.

Ausgabe 59-10

2.3. Blatt 15 Ziffer 3.9. Kunstflug

Bei: Höchstzul.Geschwindigkeit von 315 km/h nicht
überschreiten: Streiche: 315 km/h
Setze ein: 250 km/h

Die Lufttüchtigkeits-Anweisung ist

vor dem nächsten Flug .

durchzuführen und von einem Prüfer im Wartungsdienst in
der Lebenslaufakte des betr. Flugzeugs zu bescheinigen.

- - - - -